

# Reitverein Treuchtlingen e.V.

## SATZUNG

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2018

### § 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Reitverein Treuchtlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Treuchtlingen, Gstadt 5. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Stadtgebiet und die Umgebung.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reit-, voltigier- und fahrsportlicher Betätigung sowie insbesondere die Förderung der Jugend.  
Mittel hierfür sind:
  - a) Durchführung regelmäßiger Übungsstunden.
  - b) Abhalten von Reit-, Voltigier- und Fahrlehrgängen zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder im Reiten, Voltigieren und Fahren.
  - c) Durchführung von Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Vorträgen und Versammlungen bzw. Teilnahme daran.
  - d) Schaffung und Erhaltung von Reitanlagen, Reithalle, Pferdebestand und Ausrüstungen.
  - e) die Pflege der Geselligkeit in gutem Reitergeist soll erzieherisch wirken und den Zusammenhalt fördern. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 7) Er ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. sowie dem Bayer. Landessportverband e.V. angeschlossen und erkennt deren Verbandssatzungen für sich verbindlich an.

### **§ 3 - Mitgliedschaft im Verein**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Eigenrechte ist.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 3) Aktive und fördernde Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung keine Ausnahme zulässt.
- 4) Für hervorragende Verdienste um Reiten, Voltigieren und Fahren und um die Entwicklung des Vereins können von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 5) Doppelmitgliedschaft bei anderen Reitvereinen ist zulässig. Stammmitgliedschaft kann jedoch nur in einem Verein bestehen. Diese hat jedes Mitglied vor Eintritt in einen zweiten Verein zu erklären.
- 6) Als aktives Mitglied gilt, wer Reitsport betreibt.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Frist möglich.
- 8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht, böswillig die von der Vorstandschaft angeordnete Mitarbeit verweigert oder seiner Beitragspflicht während des ersten Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit die erweiterte Vorstandschaft.
- 9) Mit dem Ausscheiden erlischt zugleich auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Der Ausschluss wird sofort nach der Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft wirksam.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht. Wählbar in den Vorstand und den Vereinsrat sind nur volljährige Mitglieder. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, außer sie haben daß 16. Lebensjahr vollendet und besit-



zen die Einwilligung/Vollmacht ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzliche Vertreter gibt die Erklärung in ihrem Namen ab.

- 2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Satzung und besonderen Anordnungen z.B. Reitordnung, Stallordnung und Platzordnung zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen der Vorstandschaft und der Beauftragten in der Leitung des Vereins Folge zu leisten. Streitfragen unter einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten sind zur raschen Schlichtung dem 1. Vorsitzenden binnen 5 Tagen vorzubringen. In schwierigen Fällen kann dieser die Vorstandschaft und den Ausschuss hinzuziehen.

### **§ 5 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vereinsrat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 - Der Vorstand des Vereins**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister)
  - d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Schriftführer, Jugendwart, Techn. Leiter).
- 2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- 3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren schriftlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf überwiegenden Wunsch der Mitglieder kann auch offene Wahl durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Zustimmung des Vereinsrates über einen Betrag von 2.500 Euro (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) je Einzelgeschäft für Vereinszwecke zu verfügen. Investitionen und Ausgaben dieser Art benötigen die einfache Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei übersteigenden Beträgen gilt die einfache Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft (Vorstand und Vereinsrat) als Zustimmung, die im Protokoll festgehalten werden muss.

- 6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

### **§ 7 - Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

### **§ 8 - Vereinsrat**

- 1) Der Vereinsrat besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern und
  - b) einem Beisitzer je 50 angefangener Mitglieder
  - c) dem Jugendvertreter als kooptiertes Mitglied.
- 2) Der Schriftführer bearbeitet laufende organisatorische Aufgaben und den Schriftverkehr des Vereins. Er protokolliert Sitzungen und Versammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis sowie das Melde- und Berichtswesen an die Verbände.
- 3) Bis zu 2 Beisitzer können auch fördernde Mitglieder sein.
- 4) Die Beisitzer des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 5) Der Vorstand soll im Jahr wenigstens vier Sitzungen des Vereinsrates einberufen, auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vereinsratmitgliedern auch weitere.
- 6) Über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7) Die Vorstandschaft mit Vereinsrat ist bei Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 9 - Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der für amtliche Bekanntmachungen des Amtsgerichts Weißenburg zuständigen Tageszeitung unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsratmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- 4) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsrates zu unterzeichnen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die erweiterte Vorstandschaft jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.

### **§ 10 - Stimmrecht**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- 2) In der Mitgliederversammlung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Eine 3/4 - Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a) über Satzungsänderungen
  - b) über Dringlichkeitsanträge
  - c) über Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 11 - Jugendgruppe im Verein**

In der Jugendgruppe sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusammengefasst. Der Jugendgruppe steht der Jugendwart vor. Er hat die Aufgabe, die Jugendlichen zu führen und ihre Belange gegenüber dem Verein zu vertreten. Die Jugendlichen können selbst einen Jugendvertreter wählen, der in den Vereinsrat kopiiert wird.

### **§ 12 - Vereinsbeitrag und Arbeitsstunden**

Die Mitgliederversammlung setzt den Monatsbeitrag für die aktiven und fördernden Mitglieder fest. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im voraus zu entrichten. Eine unterschiedliche Beitragshöhe für aktive, fördernde und Doppelmitglieder ist zulässig. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat 24 Arbeitsstunden im Jahr und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren 15 Arbeitsstunden für die Reitanlage auf Anordnung des Vorstandes leisten. Das Mitglied kann sich nur durch eine gleichwertige Arbeitskraft vertreten lassen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine laut Anschlag festgelegte Ersatzgeldleistung zu erbringen.

### **§ 13 - Reit- und Stallordnung**

Der Vereinsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Reitlehrer eine Reit- und Stallordnung.

### **§ 14 - Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Auflösung eines Vereins.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Treuchtlingen mit der Auflage, dass die Stadt Treuchtlingen diese Mittel zur Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports gemeinnützig zu verwenden hat.

-----

(Die Satzung wurde erstmals am 01.09.1975 beschlossen, am 24.04.1976 geändert und am 05.05.1976 im Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg, Blatt 143, eingetragen. Weitere Satzungsänderungen erfolgten am 03.03.1978, am 01.08.1980, am 26.03.1982 und am 08.03.1986.)

Die Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.03.2003 einstimmig angenommen.

Die Änderungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2018 mit 37 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen.

**Reitverein Treuchtlingen e.V.**

  
Mona Schmidmeyer  
1. Vorsitzende

  
Gabriele Dreger  
Schriftführerin